

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



STADT
NIDDERAU

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-237/2025	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60.1 FD Liegenschaften
Sachbearbeiter/in:	Marcus Kaiser
Datum:	03.12.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	15.12.2025	beschließend
Ortsbeirat Heldenbergen	16.06.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Windecken	16.06.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Ostheim	17.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	zukünftig	zur Kenntnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz	zukünftig	zur Kenntnis
Ortsbeirat Erbstadt	zukünftig	zur Kenntnis
Ortsbeirat Eichen	zukünftig	zur Kenntnis

Betreff:

Erneuerung aller Kleingartenpachtverträge nach dem Bundeskleingartengesetz und auf Grundlage einer neuen Kleingartenordnung

Beschlussvorschlag:

Alle bestehenden Pachtverträge für die städtischen Kleingärten werden gekündigt und durch Pachtverträge nach den neuen Richtlinien ersetzt. Jede Person kann maximal einen Kleingarten pachten (inkl. Familie, Partner, Ehepartner). Eine Person kann keinen Kleingarten pachten, wenn sie bereits selbst einen privaten Garten mit kleingärtnerischer Nutzung im Eigentum hat.

Der Pachtzins wird auf 0,40€/m² festgesetzt.

Dem Entwurf des Pachtvertrages wird zugestimmt.

Dem Entwurf der Gartenordnung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen von ca. 11.200€

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Förderung der Kleingartenkultur und zur Sicherstellung einer zeitgemäßen und rechtssicheren Regelung der Pachtverhältnisse in unseren Kleingartenanlagen wird hiermit die Einführung eines neuen Kleingartenpachtvertrages sowie einer neuen Gartenordnung vorgeschlagen. Diese sollen sich an den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes orientieren. Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) regelt die Rechte und Pflichten von Pächtern und Verpächtern in Kleingartenanlagen. Um den aktuellen Anforderungen der Stadt gerecht zu werden, ist eine Überarbeitung der bestehenden Verträge und Regelungen notwendig. Ziel ist die Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Es muss eine Rechtssicherheit bei Verstößen geschaffen werden,

die Unterhaltung der Wege ist ebenso zu regeln wie die Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung. Die Kosten der Stadt für Räumung, Rückschnitt, Einfriedung etc. müssen gedeckt sein. Die Verwaltung kündigt hierzu alle bestehenden Verträge und schließt mit den aktuellen Pächtern im Einvernehmen mit der Kleingartenordnung neue Pachtverträge ab. In diesem Zuge müssen in vielen Kleingärten neue Bedingungen zur kleingärtnerischen Nutzung geschaffen werden. Bereits im Jahr 2020 sollte der Pachtzins mit Magistratsbeschluss VL 2020/0535 vom 16.11.2020 auf 0,20 €/m² und Jahr angehoben werden. Der Beschluss wurde jedoch nie umgesetzt. Da die jährlichen Gesamtpachteinnahmen aktuell bei lediglich ca. 1.500,00 € liegen und die einmalige Herrichtung einer Gartenparzelle bis zu ca. 2.500 € betragen kann, schlägt die Verwaltung zur langfristigen Kostendeckung eine Erhöhung des Pachtzinses auf 0,40ct pro m² und Jahr vor. Die gesamt zu verpachtende Kleingartenfläche beträgt über alle Stadtteile ca. 28.000m². Bei einer mittleren Parzellengröße von ca. 400m² würde jeder Pächter ca. 160,00 € pro Jahr an Kleingartenpacht für seinen Garten zahlen. Die Gesamteinnahmen bei vollständiger Verpachtung würden somit ca. 11.200 € betragen.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Bernd Dassinger
FB-Leiter/in

gez. Marcus Kaiser
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Entwurf Pachtvertrag mit Anlagen-Erneuerung aller Kleingartenpachtverträge nach dem Bundeskleingartengesetz und auf Grundlage einer neuen Kleingartenordnung
2. Entwurf Gartenordnung-Erneuerung aller Kleingartenpachtverträge nach dem Bundeskleingartengesetz und auf Grundlage einer neuen Kleingartenordnung
3. Finanzielle Auswirkungen- Erneuerung aller Kleingartenpachtverträge nach dem Bundeskleingartengesetz und auf Grundlage einer neuen Kleingartenordnung
4. Zurückstellung der Vorlage VL_237_2025 Erneuerung aller Kleingartenpachtverträge